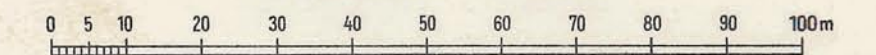


für das Gelände zwischen
Bülowstraße, Zietenstraße, Nollendorfstraße,
Maaßenstraße und Nollendorfplatz
mit Ausnahme des Grundstücks
Bülowstraße 1-3 Ecke Nollendorfplatz 8-9
und Maaßenstraße 1

im Bezirk Schöneberg
Maßstab 1:1000



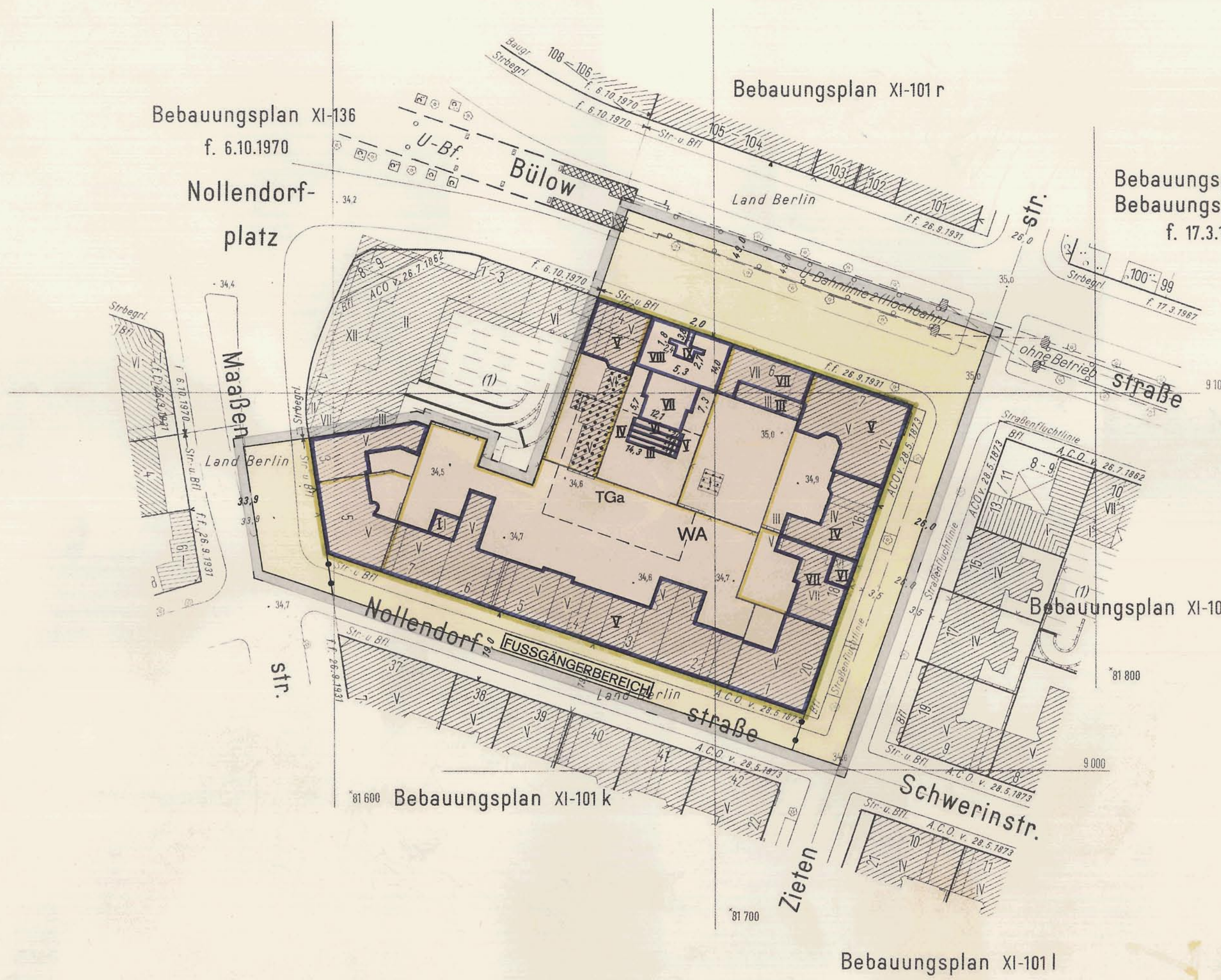
Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:			
Flächen, überbaubare Grundstücksflächen oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
im Kleinsiedlungsgebiet	WS	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	III
im reinen Wohngebiet	WE	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	IV
im allgemeinen Wohngebiet	WA	Grundflächenzahl	GA
im besonderen Wohngebiet	WB	Geschossflächenzahl	GF
im Dorfgebiet	WD	Offene Bauweise	O
im Mischgebiet	MI	Geschlossene Bauweise	G
im Kerngebiet	MK	Baumassenzahl	BA
im Gewerbegebiet	GE	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	EA
im Industriegebiet	GI	Nur Hausgruppen zulässig	HA
im Sondergebiet (Erholung)	SE	Nur Einzelhäuser zulässig	EA
im sonstigen Sondergebiet	SO	Nur Doppelhäuser zulässig	DA
für den Gemeinbedarf	SCHULE	Gebäudehöhe	GH 15,5
		Baulinie	(1:23 BauVO)
		Baugrenze	(1:23 BauVO)
Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen		Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	(1:23 Abs. 3 BauVO)
Zu erhaltende Bäume			
Zulässige Größe der Baumasse			
Zulässige Größe der Geschosfläche			
Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Flächen für das Parken von Fahrzeugen		Zulieferverbot	Grundverkehrs
Private Verkehrsflächen		Ausfahrverbot	Strassen
Verkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung z.B. FUSSGÄNGERBEREICH		Zu- und Ausfahrverbot	
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:			
Grünflächen:			
Flächen für die Landwirtschaft:			
für die Forstwirtschaft:			
Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Stellplätze		Sichtflächen	
für Garagen		Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	
für Gemeinschaftsstellplätze		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
für Gemeinschaftsparkplätze		Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	
für Garagengebäude mit Stellplätzen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Flächen mit besonderem Nutzungszweck		Erdenhöhe (NN)	als Höchstgrenze (1:23)
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen		Traufhöhe	EFH 12,3
		Firshöhe	Tr-H 12,2
			FH 12,4
Nachrichtliche Übernahmen			
Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landesnaturschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Standortkennlinie	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Baulinien	
		Baubereiche	gem. V.D. v. 1.1.1961 (GV B.S. 12)
Eintragungen als Vorschlag			
Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz		Tiefstraße	
Garage		Brücke	
Tiefgarage		Künftige Industriebahnen	
Kinderspielplatz			
Planunterlagen			
Öffentliches Gebäude		Grenze von Berlin	
Mauer		Bezirksgrenze	
Zaun, Hecke		Ortsteilergrenze	
Gewässer		Grundstücksgrenze	
Geländehöhe, Straßenhöhe		Eigentumsgrenze	
Offene Garage			
Tiefgarage			
Kennlichmachungen			
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen		Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen	

Planergänzungsbestimmungen

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Straßenverkehrsfläche der Maaßenstraße ist nach der Ersten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind Gemeinschaftsanlage (Freizeit- und Bewegungsflächen für Erwachsene mit Kinderspielplätzen und Wirtschaftsflächen sowie Besucherstellplätze) zugunsten aller im Geltungsbereich liegenden Grundstücke. Innerhalb dieser Flächen sind Einfriedungen unzulässig.
- Die Kenntlichmachung der zu beseitigenden baulichen Anlagen bezieht sich auch auf die aus der Planunterlage des Bebauungsplanes ersichtlichen und nicht ersichtlichen Einfriedungen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehören die
Deckblätter vom 23. Februar 1979
und 23. Oktober 1979
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Schöneberg, den 24. 6. 80
Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Lehmann
Amtsleiter

Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 31. Januar 1979
Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Stadtplanningesamt
gez. Lehmann
Amtsleiter

Der Bebauungsplan mit Deckblatt vom 23. Februar 1979 hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 7. 3. 1979 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. 4. 1979 bis 18. 5. 1979 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Schöneberg, den 23. Mai 1979
Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanningesamt
Vermessungsamt
gez. Lascke
Amtsleiter
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 27. November 1979
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez. Ristock